OÖ.FERNGAS
Netz GmbH
EIN UNTERNEHMEN DER OÖ. FERNGAS AG

Neubauzeile 99, Postfach 1
4030 Linz, AUSTRIA
Telefon +43 (0)59 3883-2460
Telefax +43 (732) 3883-9467
michael.haselauer@ooeferngasnetz.at

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Dipl.-Ing. Michael Haselauer

28.08.2012

Entwurf einer Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2013; allgemeine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs einer Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013). Die Verteilernetzbetreiber sind im Gegensatz zu den Versorgungsunternehmen vom Verordnungsinhalt nur in geringem Maße berührt. Wir geben daher nur eine allgemeine Stellungnahme ab:

Das Unionsrecht (3. Erdgasbinnenmarktpaket) sieht zukünftig verpflichtend für die Nutzung von Fernleitungsanlagen ein transportpfad- und distanzunabhängiges Entgeltmodell – Entry/Exit – vor. Demnach sind für die Nutzung von Fernleitungsanlagen Entgelte bezogen auf die jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkte von den Netzbenutzern zu entrichten. Diesen Anforderungen wird mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 und dem vorliegenden Verordnungsentwurf Rechnung getragen.

Obwohl das Tarifregime mit frei zuordenbaren und dynamisch zuordenbaren Kapazitäten auf den ersten Blick komplex erscheint, können folgende Ergebnisse gezogen werden:

1) Ein Großteil der Gasgeschäfte hat eine klare Beziehung zwischen Quellen und Verbrauchsgebieten, sodass den etwas günstigeren sogenannten dynamisch zuordenbaren Kapazitäten (Kombination von bestimmten Einspeisepunkten mit bestimmten Ausspeisepunkten) die größere Bedeutung für die kontinuierliche Versorgung mit Erdgas zukommt. Frei zuordenbare Kapazitäten sind eher der Spähre von Spotmarktgeschäften zuzurechnen.

   In diesem Zusammenhang wäre es auch erforderlich unter § 3 Abs 5 für die Inlandsversorgung dynamisch zugeordnete Einspeisekapazitäten von Oberkappel und Baumgarten anzubieten und auszupreisen. Es kommt zu einer Kapazitätsentlastung, wenn Versorger definitiv Kapazitäten der Inlandsversorgung widmen. Beispielsweise entlastet an der WAG Transportstrecke eine einspeisepunktnahe Entnahme in Leonfelden oder Rainbach vom Einspeisepunkt Oberkappel das WAG Gesamtsystem.

OÖ. Ferngas Netz GmbH – Ein Unternehmen der OÖ. Ferngas AG
Sitz der Gesellschaft Linz; Registriert: Landesgericht Linz; FN 293793 z; UID-Nr.: ATU63610337; OÖF 20621

Unter Ziffer 6. existiert eine dynamisch zugeordnete Einspeisekapazität ins Verteilernetz für den Einspeisepunkt Arnoldstein. Unter § 3 Abs. 6 wird der gebundenen Ausspeisekapazität von den Einspeisepunkten Oberkappel und Baumgarten Rechnung getragen, da diese Kapazität aber nicht von den Versorgern gebucht wird sondern durch die Verteilernetze, besteht seitens der Versorger kein wirtschaftlicher Anreiz bzw. auch keine Möglichkeit diese dynamische Zuordnung zu buchen.

2) Klar erkennbar ist, dass Kapazitäten an bekannten Engpasspunkten (im Westen) deutlich höher ausgepreist wurden. In den Erläuterungen bleibt offen, welche Effekte dadurch erzielt werden sollen. Bei einer reinen „Lenkungsmaßnahme" würde sich hinsichtlich der Marktliquidität gegenüber der bisherigen Situation nichts verbessern. Sollte hingegen ein Netzausbau angeregt werden, dann sollte mittelfristig bei entsprechender Auslastung ein tariflicher Ausgleich möglich sein.

3) Auch wenn sich die Ein- und Ausspeiseentgelte in Ihrer Höhe nach deutlich unterscheiden, bleiben die Gesamtkosten für den „Transit" durch Österreich (West Austria Gasleitung Ost→West ca. 240 km und Trans Austria Gasleitung Nord→Süd ca. 380 km) im international üblichen Benchmarkbereich.

4) Da aufgrund dessen, dass die Exit Gebühren aus den Fernleitungen ins Verteilernetz als Teil der Endkundentarife bestehen bleiben, trifft der unter Zif. 2 beschriebene Lenkungseffekt hauptsächlich Versorger, die in Inland versorgen. Es wäre daher überlegenswert, zusätzliche kostengünstige Anbindungen zu schaffen, die durchaus von den etablierten Grenzübergabepunkten abweichen können und somit eine separate Tarifierung erlauben.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Dr. Günther Stimmeder

iV. Dipl.-Ing. Michael Haselauer MBA